

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. November 2007

Nr. 2007/1908

### **Kleinlützel: Wegausbau Ring-Hohrain und Ring-Mettenberg, Nachsubvention und Genehmigung der Schlussabrechnung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel ersucht um Nachsubvention der Kostenüberschreitung von 71'238 Franken und Genehmigung der Schlussabrechnung mit Gesamtkosten von 231'238 Franken zum Projekt Wegausbau Ring-Hohrain und Ring-Mettenberg.

#### **2. Erwägungen**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/1021 vom 30. Mai 2007 wurde an die beitragsberechtigten Kosten von 160'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 18 % oder 28'800 Franken zugesichert.

Die projektierten Arbeiten wurden vom August 2006 bis Juli 2007 ausgeführt. Im September 2006 hat die Bauleitung voraussichtliche Mehrkosten von rund 35'000 Franken ordnungsgemäss gemeldet.

Die Schlussabrechnung weist nun beitragsberechtigte Gesamtkosten von 231'238 Franken aus. Die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 71'238 Franken wird primär mit einer nicht vorgesehenen Wegverlegung zur Optimierung der Linienführung, zusätzlichem Koffermaterial für Verstärkungen und Verbreiterungen sowie der Verbesserung der Wegentwässerung, begründet.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die ausgewiesenen Mehrkosten von 71'238 Franken als beitragsberechtigt und beantragt, einen zusätzlichen Kantonsbeitrag von 18 % oder 12'823 Franken zuzusichern sowie die Schlussabrechnung zu genehmigen. Dem Bundesamt für Landwirtschaft wird ein zusätzlicher Bundesbeitrag von 21 % oder 14'960 Franken beantragt. Damit ergibt sich ein Kantonsbeitrag von total 41'623 Franken und ein Bundesbeitrag von total 48'560 Franken.

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat am 7. September 2006 eine Garantieerklärung unterzeichnet, welche die Anmerkung Bodenverbesserung im Grundbuch ersetzt.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 7 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 564000/60035 "Beiträge an Neu- und Ausbauten sowie baulichen Unterhalt von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen" wird an die beitragsberechtigte Kostenüberschreitung von 71'238 Franken ein Kantonsbeitrag von 18 %, im Maximum 12'823 Franken, bewilligt.
- 3.2 Die Schlussabrechnung im Betrag von 231'238 Franken wird genehmigt.
- 3.3 Die Überwachung des sachgemässen Unterhaltes fällt in den Aufgabenkreis des Amtes für Landwirtschaft.
- 3.4 Die Dauer der Rückerstattungspflicht ist auf 20 Jahre festgelegt. Sie beginnt am 1. Januar 2008.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft  
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen  
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen  
Amt für Finanzen  
Amt für Gemeinden, Finanzausgleich  
Kantonale Finanzkontrolle  
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4245 Kleinlützel